

# Zur Unanwendbarkeit der Genfer Konventionen (1949) auf die UN-Charta konforme Anwendung von Gewalt unter Berücksichtigung der Russischen Militäroperation gegen die Ukraine

---

Von Mag. ARTHUR H. LAMBAUER (06/2024)

Die Anwendung militärischer Gewalt ist nach dem System kollektiver Sicherheit der UN-Charta nur mehr zulässig:

- auf Anordnung des Sicherheitsrates bzw. unter dessen Befehl nach dem Kapitel VII der Charta,
- in der Form der Selbstverteidigung nach Artikel 51 der Charta,
- solange die Artikel 43-Abkommen nicht implementiert sind, gemäß Artikel 106 der Charta, und schließlich
- nach Artikel 107 der Charta, auf eigene Verantwortung des einschreitenden Ständigen Mitglieds des UNSC, wenn ein Feindstaaten-Konnex zum Zweiten Weltkrieg vorliegt.

Mit Entschiedenheit festzuhalten ist, dass jedwede Gewaltanwendung, die nicht unter einen dieser vier Punkte fällt, völkerrechtswidrig ist.

Alle diese vier Kategorien haben gemeinsam, dass sie von der universell geltenden Völkerrechtsordnung der UN-Charta ausdrücklich gebilligt sind und deshalb nicht mehr als Krieg im Sinne des *Terminus technicus* des Völkerrechts vergangener Jahrhunderte angesehen werden können.

Zumindest in Staaten, welche Demokratien westlichen Zuschnitts ihr Eigen nennen, kommt der Bevölkerung des Staates tragendes Gewicht zu, wenn es darum geht, einen (Mit-)Schuldigen für insbesondere hartnäckig unternommenes, völkerrechtswidriges Verhalten zu finden, welches Grund für das Einschreiten nach den obigen vier Punkten bzw. einem von ihnen darstellt. Nicht nur die demokratische Wahlberechtigung der Bevölkerung, sondern auch deren, im Falle solchen hartnäckigen Verstoßes ja regelmäßig auch gegen sie selbst wirkendes völkerrechtswidriges Verhalten ihrer Regierung, zustehendes Recht, *to have recourse, as a last resort, to rebellion against*

*tyranny and oppression*,<sup>1</sup> sind dafür ausschlaggebend. Denn aus dieser völkerrechtlich, auch durch das in der Charta verankerte Recht auf Selbstbestimmung, garantierten Rechtsstellung eines Volkes hat dessen Mitverantwortung dafür zu resultieren, dass hartnäckiges völkerrechtswidriges Verhalten seiner Regierung abgestellt wird.

Regierungsgewalt, die auch völkerrechtlich nach außen wirkt, unter dem Selbstbestimmungsrecht der Völker mit demokratischen Wahlen zu legitimieren, und zugleich eine Verantwortung des wahlberechtigten Volks für das Regierungsverhalten abzulehnen, stellt einen unauflösbaren Widerspruch dar, der im Zeitalter der Telekommunikation mit ihren Möglichkeiten der Information nicht zu rechtfertigen ist.

Anders ist dies allenfalls dann zu sehen, wenn blitzartige Überfälle auf einen anderen Staat gleichsam über Nacht erfolgen. Hier kann es an solcher Verantwortung fehlen, sofern der Völkerrechtsverstoß sich nicht in einem längeren Prozess angebahnt hatte und somit nicht vorhersehbar war.

In beiden Fällen sind die einschreitenden Mächte gemäß den obigen vier Punkten dazu verpflichtet, zielgenau Gewalt anzuwenden, was sich in beiden vorhin dargestellten Fällen nach Treu und Glauben sowie den Gesetzen der Logik aus der UN-Charta selbst ergibt, die ja unter anderem in ihrer Präambel beschwört, ihren Völkern das Joch des Krieges ersparen zu wollen, und sich aber im ersten Fall nicht mit einem unbedingten Schutz der Zivilbevölkerung verträgt, um deren allfällige Mitverantwortung es ja zu tun ist.

Diese rechtlichen Tatsachen haben unter anderem die Rechtsfolge, dass die Genfer Konventionen aus 1949 (samt ihren Protokollen aus 1977) auf die obigen vier Kategorien gar nicht anwendbar sind. Diese letztgenannten

---

<sup>1</sup> *Universal Declaration of Human Rights, A/RES/217(III)*, Annex, PP 3.

Völkerrechtsverträge sind vielmehr ausschließlich auf ohnehin völkerrechtswidrige Kriege anzuwenden, die von rechtsbrüchigen Staaten vom Zaun gebrochen werden, ohne einen Anwendungsfall der obigen vier Kategorien ins Treffen führen zu können.

Der Zweck solcher ausschließlichen Anwendbarkeit soll offenbar der sein, dass neben dem in solchen Fällen schlagend werdenden Verbot der Aggression (Artikel 8*bis* Rom-Statut), welches nur die Führungsschicht des straffälligen Staates betrifft, auch andere Untaten durch Straftatbestände abdecken zu können, deren Grundlagen in jenen vier Konventionen (und ihren Protokollen) geschaffen wurden.

Wie ich andernorts<sup>2</sup> hinlänglich gezeigt habe, kann sich die Russische Föderation zur Rechtfertigung ihrer militärischen Operation gegen die Ukraine, welche in diesem hier erörterten Sinne (aufseiten Russlands) kein Krieg ist, sowohl auf die einschlägigen Resolutionen der UNGA<sup>3</sup> bzw. eine zumindest analoge Anwendung des Artikels 51 UN-Charta, als auch auf die Artikel 106 und sogar 107 UN-Charta berufen!

Feststeht nun aber, dass die ukrainische Bevölkerung, die den Nazi-Putsch vom Maidan 2014 nicht nur gebilligt, sondern großenteils auch aktiv unterstützt hat, wesentliche Verantwortung für das Malträtieren des Rechts auf Selbstbestimmung der Donbass-Russen (und jener der Krim) durch die Kiewer Regierung trifft.

Fazit ist somit, dass militärische Gewaltmaßnahmen durch die russische Armee, welche die ukrainische Zivilbevölkerung treffen, nicht *eo ipso* als völkerrechtswidrig angesehen werden können. Vielmehr ist im Einzelfall zu prüfen, gegen wen sie sich tatsächlich gewandt hat! Dies bedingt selbstredend eine genaue Untersuchung der Vorfälle vom Maidan und ihrer Folgen im Sozialleben der Ukraine.

Feststeht ferner, dass die vom ICC am 25.6.2024 gegen zwei hohe russische Militärs verhängten Haftbefehle insoweit womöglich auf einem Rechtsirrtum beruhen.

Arthur H. Lambauer

---

<sup>2</sup> Siehe dazu LAMBAUER, *Völkerrechtliche Überlegungen zur Ukraine-Krise*, [passim!](#)

<sup>3</sup> Namentlich [A/RES/2625\(XXV\)](#) sowie [A/RES/3314\(XXIX\)](#), Annex, Artikel 7.